



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Vierdtes Capitel. Wie sich diejenige Einverleibte/ so ausser der Stadt
Lucern sich befinden/ zuverhalten haben.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Das vierdte Capitel.

Wie sich die jenige Einverleibte /
 auffer der Stadt Lucern sich befinden /
 zuverhalten haben.

Jeweil / dem gemeinen Sprichwort nach /
 das Gut sich gern milttheilt / also ist billich
 eracht worden / das der grosse Frucht der
 Bruderschaft sich nicht allein auff die / so in dier
 Stadt wohnen / sonder auch auff andere / so auffer
 derselben sich befinden / erstrecken soll / welche dar
 halben / damit sie sich zuverhalten / vnd dier
 Fruchts theilhaftig zumachen wissen / soln die
 nachfolgende Stuck in obacht nehmen.

Erstlich / was die Einschreibung anbelange /
 wol alle / wann es seyn kan / bey dem Secretario
 sich selbst / oder durch andere / anmelden / vnd einen
 Bruderschaft Zettel empfangen sollen / ist doch die
 ses nicht also vonnöthen / das man nicht auch ohne
 dieselbe der Bruderschaft könne einverleibt werden.
 Dahero wann einer auß billichen Ursachen seinen
 Namen nicht kundte ein schreiben lassen (wie es
 gemein den Ordens Persohnen nicht erlaubt ist)
 wird in solchem Fahl genug seyn / das man an ei
 nem Tag / nach verrichteter Beicht vnd Communion /
 die gewöhnliche Formul der Bruderschaft spreche /
 vnd einen ernstlichen Fürsaz schöpffe / derselben
 Gesatz / sovil es seyn kan / mit sonderem Fleiß zu
 halten.

Zum

Zum andern/ was die jährliche Erneuerung vnd
andere Zusamentunstten anbelangt / wiewol zu-
wünschen ist/ das/ wofertz sich an einem Orth außser
der Stadt ein ehrliche Anzahl der Einverleibten be-
findet/ auch diese Zusamentunstten/ mit Hülff eines
erzigen Priesters/ nicht vnderlassen wurden/ doch
dort/ wann solches nicht süglich geschehen kan/ wer-
den die Einverleibte auff's wenigist am 3. May-Tag
der heiligen Mess beywohnen vnd nach der Wand-
lung oder ganz vollendter Mess / die gewöhnliche
Formul (in geheimb / ein jeder für sich selbst) er-
neuern; Die aber nicht lesen können/ mit ihren eige-
nen Worten nachfolgende drey Übungen der Zu-
sammen-einsälliger Weiß erwecken? O Allmächt-
iger Gott/ ich sag dir höchsten Danck/ daß
du diese Bruderschaft auffrichtren/ vnd mich
daran auffnehmen hast lassen wollen Es
ist mir auch herzlich leyd/ daß ich diß Jahr
meine Gesatz so saumbselig gehalten/ vnd
nimm mir ernstlich für/ dieselbe von diser
Sund an fleißiger zuhalten. Bitte dich de-
rohalben demütig du wollest mir vnd allen
Einverleibten alle vnser begangne Nachlässe-
nheiten verzeyhen/ vnd zu wahrer Besser-
ung dein kräftige Gnad verleyhen/ Amen.
Was aber die vier andere Zusamentunstten
betrifft/ welche am Fest der Hoch-Heiligen Drey-
süligkeit/ H. Apostlen Matthei/ Thomæ vnd
Matthia gehalten werden/ wann an dem Orth /
wo sie wohnen/ nicht Gelegenheit ist/ dieselbe anzuh-
alten/ sollen sie/ wie oben in Erklärung der ersten
Regel

Regel gesagt worden/ die Bruderschaften/ oder/ wann sie nicht lesen können/ ein Rosenkrantz für Auffnehmung der Bruderschaft/ vnd Beförderung des Seelen Eysers in den Einverleibten betten.

Was endlich anlangt den allgemeinen Jahrstag/ so den 3. Wintermonat/ oder/ da solcher auf einen Sonn-oder Montag fället/ den darauff folgenden Tag gehalten wird/ mögen sie an solchem Tag einer H. Mess beywohnen/ oder doch einen Rosenkrantz für des verlossnen Jahrs/ vnd auch verstorbne Einverleibte betten.

Zum dritten/ die Monatliche Communion vnd Ablass betreffend/ sollen sie an dem bestimbten Sonntag/ wann sie nicht Gelegenheit haben/ in einer Kirchen der Gesellschaft JESU zucommuniciren/ das jenige halten/ was oben in Erklärung der andern Regel der sechsten Zahl von denen/ die insgemein von solcher Communion verhindert werden/ ist gesagt worden.

Zum vierdten / die zwo letzte Regel anbelangend/ ist nichts absonderliches von ihnen alda zu melden/ weil sie von allen/ auch aussere der Stadt leichtlich mögen gehalten werden.

Zum fünfften / wann einer oder eine auß den Einverleibten aussere der Stadt in dem H. Eim verabschieden ist/ solle von denen/ so ihme befreundt/ oder sonst bekandt seyn/ der ihme gegebne Bruderschaft Zettel/ oder doch sein Namen auff einem Zettel verzeichnen/ so bald es seyn kan/ überschickt werden/

damit er den Einverleibten verkündiget / vñnd ihrer
Andacht vñnd Liebe anbefohlen werden möge.

(Von pflicht diser Reglen.)

Vñnd dise seynd nun die jenige Werck / welche
den denen / die sich in dise Bruderschaft einschrei-
ben haben lassen / vñnd sovil fleißiger sollen verrichte
werden / je mehr sie Trost vñnd Frucht auß sol-
cher Verrichtung nach dem Tode zuverhoffen ha-
ben. Doch aber ist wol zumercken / daß Niemand
zu denselben vñnder einer Sünd verbunden seye / noch
auch / wann er dieselbe nachlässiger Weiß zuhal-
ten vñnterlasset / darumb von der Bruderschaft auß-
geschlossen werde / wiewol er billich fürchten kan /
daß Gott der Herr / wo nicht in diser / doch in
der andern Welt ihne solches entgelten / vñnd die
jenige Werck / welche man zu seiner Erlösung hat
auffgeopfert / ihme / auß gerechtem Urtheil nicht
aufkommen lassen werde.

Das fünffte Capitel

Warumb man sich in dise Bruder-
schaft gern vñnd willig einschreiben las-
sen solle.

Es seynd zwar bisshero vil gottseelige Bruders-
schaften an vñnderschiedlichen Orten auffgerichte
worden / aber wann wir die Natur vñnd Engen-
schaft diser new angefangenen Bruderschaft be-
trachten wollen / werden wir befinden / daß / was in
an